Rechtliche Grundlagen der Schulsozialarbeit Moosseedorf

(Dieses Papier basiert auf den Grundlagen der Schulsozialarbeit der Stadt Bern)

Die Schulsozialarbeit (kurz SSA) ist im Kanton Bern ein freiwilliges schulergänzendes Angebot und gehört zur freiwilligen/öffentlichen Jugendhilfe (Art. 302 Abs.3 ZGB [1]). In der Gemeinde Moosseedorf wird Schulsozialarbeit seit 2008 angeboten (Art. 20a VSG[2]).

Schweigepflicht

Schulsozialarbeit gilt als Behörde und untersteht diesbezüglich dem kantonalen Datenschutzgesetz[3], dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB[4]) sowie der Weisung «Datenschutz und Informationssicherheit» der Gemeinde Moosseedorf[5]. Sie gibt Informationen, die den höchstpersönlichen Bereich der urteilsfähigen Schülerinnen und Schüler (kurz SusS) betreffen, nicht weiter (Art. 19c ZGB[6]), es sei denn, es bestehe ernsthafte Gefahr für das Wohl der SuS (vgl. Melderecht bzw. Auskunftspflicht).

Daten werden an Dritte nur mit Einwilligung der betroffenen SuS weitergegeben. Ausnahmen sind:

- wenn für die Weitergabe eine gesetzliche Grundlage besteht,
- oder wenn der Empfänger die Informationen zur Aufgabenerfüllung zwingend benötigt (Art. 5 und 6 KDSG[7]).

Melderecht

Falls die SSA über Informationen verfügt, welche aus ihrer Sicht für die Ausübung der Aufgaben der Schule zwingend erforderlich sind, darf sie von sich aus die Schule (den Aufgabenträger/die Aufgabenträgerin) über diese in Kenntnis setzten (Art. 73 Abs. 3 VSG [8]). zB. Wenn sie der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dienen.

Auskunftspflicht

Falls die SSA das Wohl der SuS als ernsthaft gefährdet einschätzt und Abhilfe durch die Sorgeberechtigten (SB) nicht möglich ist, benachrichtigt sie in der Regel die Schule. Falls die Schule (die Bildungskommission) die Situation anders einschätzt oder in Ausnahmefällen eine Information der Schule unterbleibt, ist es möglich, nach einem Fachaustausch mit dem Sozialdienst, eine Gefährdungsmeldung zu machen (Art. 443 und 453 ZGB[9] und Art. 3c BetmG[10]).

Die SSA ist in einem laufenden Verfahren gegenüber der KESB oder den, von ihr beauftragten, Stellen, auskunftspflichtig (Art. 448 Abs. 1 ZGB[11]).

Aktenführung

Die Schulsozialarbeitenden sind verpflichtet über ihre Fälle Akten zu führen. Diese dürfen von niemandem ohne Einwilligung der Geheimnisträger respektive der Ratsuchenden eingesehen werden.

---

[1] Schweizerisches Zivilgesetzbuch, (Stand 1.1.2020), ZGB, Art. 302, Abs. 3
[2] Volksschulgesetz des Kt. Bern, (Stand 01.01.2017), VSG, Art. 20a
[3] Kantonales Datenschutzgesetz vom 19. 02. 1986 (Stand 01.06.2013), KDSG
[4] Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, StGB; SR 311.0, Art.320
[5] Datenschutz und Informationssicherheit der Gemeinde Moosseedorf
[6] Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 19c
[7] Kantonales Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; Art. 5 und 6)
[8] Volksschulgesetz des Kt. Bern (Stand 01.01.2017), VSG Art. 73 Abs. 3
[9] Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 443 & 453
[10] Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz; BetmG; SR 812.121)
[11] Art: Zivilgesetzbuch, Art. 448, Abs. 1

Datenvernichtung
Die Akten der SSA werden gesondert von den Schulakten archiviert und spätestens 5 Jahre nach dem Schulaustritt vernichtet. Bei Akten mit Gefährdungsmeldungen, bei denen noch weitere Geschwister die Schule besuchen wird die Dauer der Archivierung verlängert.

Gesetzesartikel:

1 Art. 302 Abs. 3 ZGB	**Art. 302 Abs. 3, Schweizerisches Zivilgesetzbuch - Erziehung** Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.
2 Art. 20a VSG	**Art. 20a Schulsozialarbeit, Volksschulgesetz des Kt. Bern** 1 Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit. 2 Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Lohnkosten. Er kann pauschaliert werden. 3 Beiträge von geringer Höhe werden nicht gewährt. 4 Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zur Verfügung stehenden Mittel für Beiträge an die Schulsozialarbeitskosten der Gemeinden. Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion verfügt den einzelnen Beitrag im Rahmen der bewilligten Mittel. 5 Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.
3	**Datenschutzgesetz (KDSG)** vom 19.02.1986 (Stand 01.06.2013) BSG 152.04 https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&q=kantonales+datenschutzgesetz+bern
4 Art. 320 StGB	**Art. 320, Schweizerisches Strafgesetzbuch** 1 Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. 2 Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar. 3 Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.
5	**Datenschutz und Informationssicherheit der Gemeinde Moosseedorf** **....ist aktuell in Bearbeitung…*
6 Art. 19c ZGB	**Art. 19c, Schweizerisches Zivilgesetzbuch - Höchstpersönliche Rechte** 1 Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus; vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht. 2 Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.
7	**Art. 5 & 6, Kantonales Datenschutzgesetz - Bearbeiten von Personendaten Art. 5**

Art. 5 & 6 KDSG	**Zulässigkeit - a allgemein** 1 Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient. 2 Der Zweck des Bearbeitens muss bestimmt sein. 3 Die Personendaten und die Art des Bearbeitens müssen für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein. 4 Personendaten dürfen nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck unvereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekanntgegeben worden sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 10, 12 und 15. 5 Das Amtsgeheimnis oder besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten. **Art. 6** b besonders schützenswerte Personendaten 1 Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn zusätzlich . *a* die Zulässigkeit sich aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, oder . *b* die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, oder . *c* die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.
8 Art. 73 Abs.3 VSG	**Art. 73 Abs. 3, Volksschulgesetz des Kt. Bern - Datenschutz** 1 Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden oder aufnehmenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient. *
9 Art. 443 & 453 ZGB	**Art. 443, Schweizerisches Zivilgesetzbuch - A. Melderechte und -pflichten** 1 Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis. 2 Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis. 3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen. **und Art. 453, ZGB - C. Zusammenarbeitspflicht** 1 Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen. 2 Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.
10 Art. 3c BetmG	**Art. 3c, Betäubungsmittelgesetz - Meldebefugnis** 1 Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen

	Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn: sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben; eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten. 2 Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. 3 Die Kantone bezeichnen fachlich qualifizierte öffentliche oder private Behandlungs- oder Sozialhilfestellen, die für die Betreuung gemeldeter Personen, namentlich gefährdeter Kinder oder Jugendlicher, zuständig sind. 4 Das Personal der zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis nach den Artikeln 320 und 321 des Strafgesetzbuches. 5 Amtsstellen und Fachleute nach Absatz 1, die erfahren, dass eine ihnen anvertraute Person gegen Artikel 19*a* verstossen hat, sind nicht zur Anzeige verpflichtet.
11 Art. 448 Abs. 1 ZGB	**Art. 448, Schweizerisches Zivilgesetzbuch - Mitwirkungspflichten und Amtshilfe** 1 Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Erwachsenenschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.